

Reform der Erbschafts- und Schenkungssteuer



LDK in Reutlingen am 8.12.2024

Gremium: LAG Wirtschaft, Finanzen und Soziales
 Beschlussdatum: 09.11.2024
 Tagesordnungspunkt: 0.LDK-V Sonstige Anträge und Resolutionen
 Status: Zurückgezogen

1 Das Steueraufkommen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist in Deutschland
 2 verhältnismäßig gering. Von dem jährlich übertragenen Vermögen im Wert von etwa
 3 250-400 Mrd. EUR betrug das effektive Steueraufkommen bis 2020 ca. 4-8 Mrd. EUR
 4 pro Jahr, im Jahr 2021 ca. 11 Mrd. EUR. Dies entspricht einer effektiven
 5 Besteuerungsquote von ca. 1-4,4 %.

6 Das Ziel der Erbschaft- und Schenkungsteuerreform ist es, das bestehende System
 7 fairer und ausgewogener zu gestalten. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der fairen
 8 Besteuerung sehr großer Vermögen, sodass Erben großer Vermögenswerte künftig
 9 nicht weniger Erbschaftsteuer zahlen als Erben kleinerer Vermögen.

10 **Wir fordern deshalb eine ernst zu nehmende Erbschaftsteuerreform anzustoßen.**

11 Die vielen Ausnahmen und die zur kompletten Steuerbefreiung führenden
 12 Verschonungsregelungen für Erbschaften die größer sind als 26 Millionen Euro
 13 sollten abgeschafft werden (mit Ausnahme des Schutzes von Familienheimen und der
 14 weiteren in § 13 ErbSt genannten Fälle, wie z.B. Zuwendungen für die
 15 Ausbildung).

16 **Unser Fokus ist die Besteuerung großer Erbschaften.**

17 • Wir ermöglichen jeder Person, im Laufe des Lebens einen erwerberbezogenen
 18 Lebensfreibetrag von mindestens 1 Mio. EUR steuerfrei zu erben oder
 19 geschenkt zu bekommen - egal in welcher Form (Immobilien, Geld,
 20 Unternehmensanteile etc.). Jede Person kann den gleichen Betrag steuerfrei
 21 erben oder geschenkt bekommen, unabhängig von Verwandtschaftsverhältnissen
 22 und Zeitpunkt des Erbes oder der Schenkung.

23 • Steuerfrei bleibt das Erbe des Familienheims, Zahlungen für Unterhalt und
 24 Ausbildung etc. (s. § 13 ErbStG).

25 • Die Erbschaftsteuer soll nur die größten Erbschaften treffen. Wir gehen
 26 davon aus, dass nur 3% der Bürger*innen mehr als 1 Million erben und damit
 27 von der Erbschaftsteuer betroffen sind.

28 • Wir prüfen derzeit beispielsweise den Vorschlag eines einheitlichen
 29 Steuersatzes von 25% oberhalb des Freibetrags. Hierdurch käme es zu einer
 30 indirekten Progression, d.h. je weniger eine Erbin/ein Erbe den Freibetrag
 31 überschreitet, desto weniger Steuern fallen auch an.

32 Wer weniger erbt, soll - wie heute schon durch Freibeträge häufig der Fall -
 33 keine Erbschaftssteuer zahlen müssen. Hier prüfen wir die Ersetzung der vielen
 34 unterschiedlichen Freibeträge durch einen einheitlichen erwerberbezogenen
 35 Lebensfreibetrag von mindestens 1 Mio. EUR.

36 **Wir schützen Arbeitsplätze und Unternehmen.**

37 Die Herausforderungen bei der Vererbung von Betriebsvermögen sind uns sehr
38 bewusst. Wir wollen Unternehmen und Arbeitsplätze nicht durch kurzfristige
39 Liquiditätsengpässe wegen zu leistender Erbschaftssteuerzahlungen gefährden.

40 • Wir sichern den Fortbestand von Unternehmen, indem wir die Stundung der
41 Steuer für illiquide Vermögensgegenstände (Betriebsvermögen und
42 Immobilien) z.B. über 15 Jahre ermöglichen. So können jährlich niedrige
43 Beträge gezahlt werden, die im Regelfall aus Unternehmensgewinnen gedeckt
44 werden.

45 • Arbeitsplätze werden nicht gefährdet.

46 **Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungssteuer kommen dem jeweiligen**
47 **Bundesland direkt zugute.**

48 Die Erbschaftsteuerreform soll zu einem höheren Steueraufkommen beitragen.

49 **Die LDK Baden-Württemberg möge beschließen, dass ein substanzieller**
50 **Reformvorschlag (wie oben) zur Erbschaftsteuerreform in das**
51 **Bundestagswahlprogramm 2025 aufgenommen wird. Dieser basiert auf dem**
52 **Reformvorschlag der BAG Wirtschaft & Finanzen ([https://gruene-bag-wifi.de/wp-](https://gruene-bag-wifi.de/wp-content/uploads/2023/10/231014_Beschluss-ErbSt-Reform-1.pdf)**
53 **[content/uploads/2023/10/231014_Beschluss-ErbSt-Reform-1.pdf](https://gruene-bag-wifi.de/wp-content/uploads/2023/10/231014_Beschluss-ErbSt-Reform-1.pdf)**).

Begründung

Erfolgt mündlich.